

Mediationsvertrag

zwischen.....
vertreten durch

und.....
vertreten durch

- im Folgenden Parteien genannt -
sowie Rechtsanwältin Ricarda Spiecker, Pfaffenriederstr. 1a, 82515 Wolfratshausen
- im Folgenden Mediatorin genannt –

§ 1 Streitigkeit und Ziel der Mediation

1.1 Zwischen den Parteien besteht Streit über:

.....
1.2 Die Parteien beabsichtigen, in einer Mediation gemeinsam eine Lösung des vorgenannten Konflikts zu finden, die in einer verbindlichen Schlussvereinbarung festgehalten werden soll.

§ 2 Teilnehmer der Mediation

An den Verhandlungs- und Mediationssitzungen nehmen jeweils die Parteien und auf Wunsch deren Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände teil. Die Teilnahme weiterer Personen am Mediationsverfahren ist nur nach vorheriger Einigung der Parteien darüber zulässig.

§ 3 Stellung der Mediatorin

3.1 Die Parteien bestimmen einvernehmlich Frau Ricarda Spiecker, Kanzleianschrift w.o., zur Mediatorin, die diese Bestellung annimmt.

3.2 Aufgabe der Mediatorin ist es, die Parteien bei der Lösung des Konflikts zu unterstützen und dessen Beilegung zu fördern. Sie kann den Parteien unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Konflikts unterbreiten. Die Mediatorin ist jedoch nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon zu entscheiden; diese Entscheidungen treffen allein die Parteien.

3.3 Die Mediatorin ist zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Sie ist insbesondere nicht befugt, eine der Parteien in der Rechtsangelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, anwaltlich oder sonst rechtlich zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Mediationsverfahrens.

3.4 Die Mediatorin versichert, dass sie keine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in derselben Angelegenheit rechtlich vertreten oder beraten hat. Hat die Mediatorin eine der Parteien früher in einer anderen Angelegenheit rechtlich vertreten oder beraten, so wird sie die Mediation nur dann durchführen, wenn die andere Partei(en) hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt (erklären).

3.5 Die Mediatorin erörtert mit den Parteien zu Beginn der Mediation die Grundzüge des Mediationsverfahrens, dessen geplanten Ablauf sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

§ 4 Ort und Zeit der Verhandlungstermine

4.1 Die einzelnen Verhandlungstermine werden an einem Ort durchgeführt, welcher von der Mediatorin in Absprache mit den Parteien bestimmt wird. In Zweifelsfällen bestimmt die Mediatorin unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien den Ort. Finden die Verhandlungen nicht in den Kanzleiräumen der Mediatorin bzw. dieser hierfür zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten statt, so tragen die Parteien entstehende Raumkosten selbst, und

zwar - falls im Einzelfall nicht eine andere Kostenaufteilung vereinbart wurde - je zur Hälfte. Hierfür haben die Parteien bei der Mediatorin vor Beginn der Verhandlungen eine Kautionshöhe in Höhe der voraussichtlichen Raumkosten zu hinterlegen.

4.2 Mediatorin und Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens. Sollte nach der ersten Mediationsitzung eine weitere Verhandlung erforderlich sein, werden die Parteien und die Mediatorin den nächsten Termin unverzüglich verbindlich festlegen.

4.3 Vereinbarte Termine sind verbindlich und sollen nur in äußersten Notfällen abgesagt werden. Die Absage erfolgt frühstmöglich und spätestens 24 Stunden vor einem vereinbarten Termin an alle Teilnehmer. Bei unterbleibender oder nicht fristgerechter Absage bzw. Nichtteilnahme trägt die säumige Partei die dadurch verursachten Kosten einschließlich einer Aufwandspauschale für die Mediatorin in Höhe des für eine Verhandlungsstunde vereinbarten Satzes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Beruht die unverzüglich erfolgte Absage bzw. Nichtteilnahme nachweislich auf einem Notfall, muss die absagende bzw. nicht teilnehmende Partei nur etwaige für die Sitzung anfallende Raumkosten sowie etwaige der Mediatorin entstandene Reisekosten tragen. Eine weitergehende Kostentragungspflicht besteht in diesem Falle nicht.

§ 5 Durchführung der Mediation

5.1 Die Mediatorin bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien die Art und Weise, in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird.

5.2 Die Parteien werden zur Sachverhaltsaufklärung bestmöglich beitragen und alle relevanten Informationen offen legen. Sie werden der Mediatorin frühstmöglich und spätestens drei Werktage vor dem ersten Sitzungstermin eine kurze Sachverhaltsschilderung zukommen lassen und relevante Unterlagen vorlegen. Weitere schriftliche Ausführungen erfolgen nur nach vorheriger Absprache und wenn die Mediatorin der Auffassung ist, dass dies dem Fortgang des Verfahrens dienlich ist.

5.3 Jede Partei wird die entsprechenden Unterlagen komplett und rechtzeitig allen Teilnehmern zur Verfügung stellen, wobei sie auch die Möglichkeit hat, sämtliche Ausfertigungen (eine Ausfertigung pro Teilnehmer und eine für die Mediatorin) der Mediatorin zuzuleiten, die jedem Teilnehmer sodann eine Ausfertigung zur Verfügung stellt. Nur an die Mediatorin gerichtete schriftliche oder mündliche Stellungnahmen etc. sind hingegen unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

5.4 Jede Partei kann bis zu einer Einigung im Mediationsverfahren (Schlussvereinbarung) in den Mediationsitzungen Ergänzungen des Sachverhalts vortragen oder weitere Unterlagen entsprechend Ziff. 5.3 vorlegen. Die Mediatorin kann jederzeit anregen, dass eine Partei zusätzliche Informationen oder Beweisstücke zur Verfügung stellt.

§6 Vertraulichkeit der Mediation, Verwendung von Beweismitteln und Stillhaltevereinbarung

6.1 Die Parteien und die Mediatorin verpflichten sich, den Inhalt dieses Mediationsverfahrens und alle damit zusammenhängenden Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung der Mediation hinaus.

6.2 Sämtliche Dokumente, Erklärungen, Unterlagen und Informationen, die während der Mediation schriftlich oder mündlich offengelegt werden, dürfen von den Parteien und der Mediatorin ausschließlich für Zwecke der Mediation verwendet werden. Eine Verwendung dieser Information außerhalb des Mediationsverfahrens, insbesondere in einem Gerichts- oder Einigungsstellenverfahren, ist ohne Zustimmung der anderen Partei(en) unzulässig, es sei denn, die Informationen waren der Partei, die eine Verwendung beabsichtigt, bereits außerhalb der Mediation bekannt geworden.

6.3 Die Parteien verpflichten sich, die Mediatorin und den/die sie ggf. beratende(n) Rechtskundige(n) in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht gegen den Willen der anderen Partei(en) als Zeugen für Tatsachen zu benennen, welche diesen Personen erst während des Mediationsverfahrens offenbart worden sind. Die Mediatorin und die Anwälte werden bestehende Zeugnisverweigerungsrechte in Anspruch nehmen; die Parteien können diese Personen nur einvernehmlich von dieser Pflicht entbinden.

6.4 Die Parteien werden während der Dauer des Mediationsverfahrens gegeneinander keine rechtlichen Schritte einleiten; Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Vorzeitige Beendigung der Mediation

7.1 Jede Partei hat das Recht, die Mediation jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einseitige Erklärung zu beenden. Die Mediation gilt als beendet, sobald diese Erklärung allen Teilnehmern und der Mediatorin zugegangen ist.

7.2 Die Mediatorin hat das Recht, die Mediation jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Parteien zu beenden, wenn sie die Mediation als gescheitert ansieht oder eine Fortführung des Verfahrens aus sonstigen wichtigen Gründen ablehnt. Die Mediatorin ist nicht verpflichtet, die Gründe für diese Erklärung anzugeben.

§ 8 Verbindlichkeit von Vereinbarungen

8.1 Ziel der Mediation ist eine schriftliche Schlussvereinbarung, die den Konflikt zwischen den Parteien möglichst vollständig und endgültig beilegt. Die Parteien werden sich darüber verständigen, ob diese Vereinbarung notariell beurkundet werden soll.

8.2 Zwischenvereinbarungen der Parteien oder Einigungen über Teilaspekte des Konflikts sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in einem Vertrag niedergelegt werden und die Verbindlichkeit dort unabhängig vom Zustandekommen einer endgültigen Einigung ausdrücklich festgestellt wird.

§ 9 Hemmung der Verjährung (§ 203 BGB)

Die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, ist für die Dauer des Mediationsverfahrens gehemmt. Die Hemmung ist beendet, wenn einer der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 10 Honorar der Mediatorin

10.1 Die Mediatorin erhält für ihre Tätigkeit in diesem Verfahren ein nach Zeitaufwand zu bemessendes Honorar von € 110,00 /Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der zu vergütende Zeitaufwand umfasst eine angemessene Vor- und Nachbereitung der einzelnen Verhandlungstermine. Das Honorar fällt unabhängig vom Zustandekommen einer Einigung der Parteien (Schlussvereinbarung) an.

10.2 Darüber hinaus steht der Mediatorin im Falle des Zustandekommens einer verbindlichen Schlussvereinbarung eine 1,5 Einigungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu.

10.3 Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder werden nach dem RVG zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

10.4 Die Mediatorin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

10.5 Die Parteien tragen das Honorar der Mediatorin sowie Auslagen für die Durchführung des Mediationsverfahrens sowie alle sonstigen Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die durch die eigene Teilnahme an den Mediationssitzungen entstehenden Kosten sowie die Gebühren ihres beratenden Rechtsanwaltes trägt jede Partei selbst.

